

Vereinsstatuten

Skiclub z'friedä

mit Sitz in Zürich (Chreis11)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Skiclub z'friedä“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich Chreis11.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Skifahrens, der Freundschaft, der Kameradschaft und der Geselligkeit. Des Weiteren vertritt der Verein auch in freundschaftlicher Manier die Interessen des Restaurants Frieden in Zürich Affoltern. So nimmt er zbs. jährlich am „Frieden Skitag“ teil, führt aber auch eigene Anlässe durch.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus Aktivitäten
- Weitere Beiträge und Erträge aller Art, sofern sie dem Vereinszweck nicht widersprechen

4. Mitgliedschaft

Aktiv-Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede volljährige männliche natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat, Punkt 5 dieser Statuten ausdrücklich zustimmt und vom Vorstand unisono akzeptiert wird.

Der Vorstand ist berechtigt Ehrenmitglieder vorzuschlagen, welche an der Generalversammlung bestätigt werden müssen.

Gönner des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

Ein Gönner hat die Möglichkeit, entweder einen frei wählbaren Betrag einzuzahlen oder eine andere Leistung zu erbringen. Eine Gönnerschaft ist keine Mitgliedschaft und ist mit keinerlei Pflichten und/oder Rechten verbunden. Gönner werden aber gleichwohl über die Tätigkeit des Vereins per e-Mail orientiert.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Besondere Bedingungen

Jedes Aktiv-Mitglied verpflichtet sich die „z'friedä“ Skijacke beim Zuständigen des Vorstandes umgehend zu erwerben und an den Anlässen zu tragen.
Ein Mitglied hat eine gültige e-Mail Adresse bekannt zugeben und ist einverstanden, dass sämtliche Vereinsinformationen (Anlässe, Einladungen, Erinnerungen etc.) an diese Versandt wird.

Die maximale Anzahl Aktiv-Mitglieder darf 25 Personen inkl. Vorstand nicht überschreiten.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.
Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Gegen den Ausschlussentscheid kann kein Rekurs erhoben werden.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.
Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
Zur Generalversammlung werden die Mitglieder dreissig Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste, per e-Mail eingeladen.
Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung einer dreissigtägigen Einladungsfrist eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Anträge zu Handen der Generalversammlung sind dem Vorstand bis spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung per e-Mail einzureichen.
Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlüsse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Da wir nur wenige Mitglieder sind, hat auch jeder einzelne im Vorstand eine Stimme zu vergeben. Diese gilt jedoch nicht bei der Wahl seiner eigenen Person. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5-7 Personen, nämlich:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Reiserennleiter
- Vereinswirt
- Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich selbst, er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Ein allfälliger Onlineauftritt untersteht ebenso dem Vorstand.

Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.

11. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Anträge für Statutenänderungen müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung per e-Mail unterbreitet werden.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von einer Mehrheit der Anwesenden, an der Generalversammlung beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution in Zürich Affoltern, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Generalversammlung entscheidet.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 05. November 2018 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, den 05.11.2018

der Präsident

der Aktuar